

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines:

Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Bedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten. Verkauf und Lieferung erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen. Abweichende Nebenabreden oder Bedingungen des Bestellers bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Bei Kauf und sofortiger Abnahme von Waren ab Fabrik oder Lager gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung.

Lieferverträge werden für den Lieferanten erst durch eine schriftliche Bestätigung verbindlich. Offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler sind nicht verbindlich. Sollten bestimmte Modelle wegen Betriebsumstellung oder anderen Gründen nicht mehr hergestellt werden, hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung.

Grundlage des Vertrages ist die vom Besteller zugesicherte Fähigkeit, sämtliche dem Lieferanten gegenüber bestehenden Verpflichtungen, einschließlich der aus diesem Vertrag resultierenden, erfüllen zu können. Die Unrichtigkeit dieser Zusicherungen berechtigt den Lieferanten ebenfalls von sämtlichen Verträgen mit dem Besteller zurückzutreten.

2. Preise

Die Preise gelten nur für das im Angebot und in der Auftragsbestätigung bezeichnete Objekt. Der Besteller hat die im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Berechnung maßgebenden Preise zu zahlen.

Grundlage der vereinbarten Preise sind die laufenden Betriebskosten, Steuern, Löhne und sonstigen betriebsbedingten Ausgaben. Treten hinsichtlich dieser Kosten zwischen Auftragserteilung und Lieferung Erhöhungen ein, so ist der Lieferant berechtigt, die Preise zu erhöhen. Dem Besteller steht aus diesem Grund ein Rücktrittsrecht oder ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Montagekosten sind im Objektpreis nicht enthalten, sondern werden besonders berechnet.

Bei Teillieferungen wird jede Einzelsendung besonders berechnet. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird den Nettobeträgen zugeschlagen.

3. Zahlungsbedingungen:

Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Änderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind oder unstreitig sind. Für Gegenansprüche sind ausschließlich Gutschriftsanzeigen des Herstellers maßgebend.

Sofern nicht anders vereinbart, gewährt der Lieferant bei Zahlungseingang binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum 3 % Skonto vom Rechnungsbetrag, soweit eine Skontofähigkeit nicht ausgeschlossen ist. Voraussetzung für die Gewährung des Skontos ist die Befriedigung sämtlicher Ansprüche des Lieferanten gegenüber dem Besteller einschließlich der Zinsforderungen und Kostenerstattungsansprüche. Montageerlöse haben für die Bezahlung keine ausföhrbare Wirkung. Wechsel und Schecks gelten nicht als Barzahlung. Sie werden nur ausnahmsweise erfüllungshalber angenommen. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Die Zahlung gilt erst mit der Einlösung des Schecks oder des Wechsels als erfolgt. Ein Skonto wird bei Zahlung durch Wechsel nicht gewährt. Der Lieferant ist berechtigt, Zahlungen des Bestellers zunächst für ältere Forderungen einschließlich der Zinsforderungen und etwaiger Kostenerstattungsansprüche zu verrechnen. Der Besteller kommt 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

Kommt der Besteller mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wird ein Scheck oder ein Wechsel nicht eingelöst, oder geht er zu Protest oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers herabzusetzen geeignet sind, so werden sämtliche Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller ohne Rücksicht auf besonders Zahlungsvereinbarungen fällig. Darüber hinaus hat der Lieferant das Recht, von noch nicht ausgeführten Aufträgen zurückzutreten, ausstehende Lieferungen auszusetzen oder nur gegen Vorauszahlung zu erfüllen.

Gerät der Besteller in Vermögensfall bzw. wird eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse bekannt, die geeignet ist, unsere Zahlungsansprüche zu gefährden, so können Rabatte und sonstige Vergünstigungen widerrufen werden. In einem solchen Fall können wir noch offenstehende Leistungen verweigern, bis eine beförderte angemessene Vorauszahlung erfolgt oder Sicherheiten geleistet werden, unbeschadet weiterer gesetzlicher Möglichkeiten. Weigert sich der Besteller oder lässt er eine gesetzte Frist verstreichen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Lieferant behält sich das Recht vor, ebenfalls in Fällen der Liquidation, Fusion oder Kooperation des Bestellers Zahlungsvergünstigungen zu widerrufen.

Der Lieferant darf bei Verzug des Bestellers diesem die Weiterveräußerung der im Eigentum des Lieferanten befindlichen Sachen untersagen und diese wieder in sich nehmen.

Die Nichteinhaltung der Bedingungen, insbesondere Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Wechseln und Schecks seitens des Bestellers, auch im Rahmen anderer Verträge mit dem Lieferanten, berechtigen den Lieferanten, die Ausführung vorliegender Aufträge bis zur vollständigen Erfüllung ganz oder teilweise auszusetzen oder von den Verträgen zurückzutreten, ohne dass dem Besteller ein Schadensersatzanspruch zusteht.

Teillieferungen in zumutbarem Umfang gelten als abgeschlossenes Geschäft und unterliegen den vorstehenden Zahlungsbedingungen.

Haben wir unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist der Käufer dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn kein Interesse hat.

Mängelrügen entbinden nicht von der Pflicht der fristgerechten Zahlung.

Für den Fall, dass der Besteller den Vertrag nicht erfüllt, sind wir berechtigt, wegen des entgangenen Gewinns und/oder der Bearbeitungs- und Verwaltungskosten einen pauschalierten Schadensersatz vom Besteller in Höhe von 25 % des Netto-Warenwertes zu verlangen. Bei Zukaufteilen und Sonderanfertigungen erhöht sich dieser pauschalierte Schadensersatz auf 30 % des Netto-Warenwertes, es sei denn der Besteller weist nach, dass der Schaden geringer ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden nachweisbaren Schadens bleibt vorbehalten.

4. Lieferung:

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch bei Lieferung durch Fahrzeuge des Herstellers. Der Lieferant ist zur Teilleistung berechtigt. Versandweg, Beförderungsart und Verpackungsmittel wählt der Lieferant nach den Erfordernissen unter Ausschluss seiner Haftung aus. Der Lieferant ist berechtigt, auf Kosten des Bestellers eine Bruchversicherung abzuschließen. Etwaige Beschädigungen sind sofort beim Empfang der Ware anzuzeigen und durch den Überbringer bescheinigen zu lassen. Verpackung wird berechnet und kann nicht zurückgenommen werden. Abweichende Abladestellen müssen vereinbart werden.

5. Lieferzeit

Die Angaben über die Lieferzeit sind unverbindlich. Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Streiks sowie Ereignisse höherer Gewalt – auch bei Zulieferern – berechtigen den Lieferanten, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung bis nach Behebung der Hindernisse auszusetzen. Der Besteller hat in diesem Falle kein Rücktrittsrecht.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferanten gegen den Käufer zustehenden Forderungen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an der gelieferten Ware als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferanten.

Der Käufer ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Bei einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit ist der Käufer verpflichtet, die Rechte des Lieferanten zu sichern, insbesondere die Eigentumsverhältnisse an der Vorbehaltsware offenzulegen. Eine Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumsvertrags nach § 950 BGB im Auftrag des Lieferanten. Der Lieferant wird entsprechend dem Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zum Wert der be- oder verarbeiteten Waren Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche des Lieferers dient.

Die Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht dem Lieferant gehörenden Waren durch den Besteller richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil des Lieferers an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware gilt.

Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache gem. § 947 Abs. 2 BGB, so besteht Einigkeit darüber, dass er dem Lieferanten im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbunden oder vermischten Vorbehaltsware Miteigentum an der Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt.

Im Falle der Weiterveräußerung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs werden die Forderungen des Käufers gegen seinen Abnehmer aus dem Weiterverkauf sowie im Falle des Weiterverkaufs auf Kredit die Rechte und Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Abnehmer schon jetzt von dem Käufer an den Lieferanten abgetreten, und zwar unbeschadet dessen, ob die Ware an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die Abtretung der Forderung beschränkt sich der Höhe nach auf die Forderung des Lieferanten aus der Lieferung der weiterverkauften Ware. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleichgültig, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf für den Lieferanten ermächtigt; die Einziehungsbefugnis des Lieferanten bleibt unberührt. Wird im Insolvenzverfahren die Eigentumsvorbehaltsware in bar veräußert, so hat der Käufer den Erlös unverzüglich an den Lieferanten abzuführen. Das gleiche gilt für die Beträge, die der Weiterveräußerer auf abgetretene Forderungen für den Lieferanten von seinem Abnehmer einzieht.

Falls der Lieferant nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Rücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

Auf Verlangen des Lieferanten hat der Käufer ihm die Schuldner der Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Der Käufer ist ferner verpflichtet:

- Vorbehaltsware gegen Feuer, Einbruch-Diebstahl und Wasserschäden ausreichend zu versichern; Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Warenwertes an den Lieferanten als abgetreten;
- über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im Voraus abgetretenen Forderungen dem Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten und die Kosten etwaiger Interventionen zu übernehmen;
- dem Lieferanten oder seinem Beauftragten auf Verlangen Zutritt zum Lagerplatz der Ware zu gewähren.

Bei Insolvenz bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf alle zur Masse gehörenden oder sich in ihr befindlichen, von uns gelieferten, auch vom Besteller bereits bezahlter Waren bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen. Stellt der Besteller seine Zahlung ein, bevor er uns die gelieferten Waren bezahlt hat, steht uns nach §§ 47, 48 InsO das Recht zu, die Ware auszusondern bzw. Ersatzaussonderung zu verlangen.

7. Muster, Maße:

Für einen gleichmäßigen Farb- und Strukturausfall entsprechend Muster und Abbildungen kann aus den Gegebenheiten der Möbelindustrie keine Garantie übernommen werden. Mit gewissen Farb- und Strukturabweichungen, auch bei Kunststoffen, ist zu rechnen. Abweichungen in Maßen und Ausführung behalten wir uns ebenfalls vor. Sie berechtigen nicht zu Reklamationen.

8. Gewährleistung:

Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen zu rügen. Die Untersuchungspflichten nach § 377 HGB bleiben bestehen.

Die Beanstandung von Spiegeln, Glas, Marmor, Keramik u.ä. sind bei der Warenannahme auf dem Lieferschein zu vermerken.

Erfolgt die Abnahme durch den Käufer oder seinen Beauftragten, sind spätere Beanstandungen ausgeschlossen.

Vereinbarte Beschaffenheiten im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich nur die Normgerechtigkeit des Erzeugnisses und begründet keine Zusicherung durch den Lieferant, es sei denn, dass eine solche Zusicherung ausdrücklich vereinbart wurde.

Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls der Lieferant nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern u.ä. des Bestellers zu liefern hat, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Vertragszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung fehlerhafte Montage durch den Besteller oder durch Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, steht der Lieferant ebensowenig ein, wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne Einwilligung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

Dem Lieferant ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an den Lieferant zurückzusenden. Der Lieferant übernimmt die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nach oder nimmt er ohne die Zustimmung des Lieferers Änderung an der bereits beanstandeten Ware vor, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.

Ist ein Gewährleistungsrecht gegeben, kann der Lieferant nachbessern oder Ersatz liefern. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Besteller berechtigt, nach Fristsetzung Minderung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Lieferers vornehmen zu lassen. Würde eine Nachbesserung erfolgreich vom Besteller oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Bestellers mit der Erstattung der ihm entstandenen erforderlichen Kosten abgegolten. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferant bestehen nur insoweit, als er mit seinem Abnehmer keine Vereinbarung getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche gilt der vorstehende Absatz entsprechend.

9. Haftung:

Die Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Bedingungen getroffenen Regelungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten bei Aufnahme von Vertragsverhandlungen und bei Anbahnung des Schuldverhältnisses und aus unerlaubter Handlung. Der Lieferant haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haftet der Lieferant nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten des Lieferers sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant nur – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten – für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von vereinbarten Beschaffenheiten, wenn und soweit die Vereinbarung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

10. Abrufaufträge – Alleinverkaufsrecht:

Bei Abrufaufträgen ist die Ware innerhalb 3 Monaten nach Vertragsschluss abzunehmen. Nach dem Abruf ist der Lieferant berechtigt, eine Lieferzeit von wenigstens 6 Wochen nach der Einräumung des Alleinverkaufsrechtes oder einer Bestellung im Rahmen des Alleinverkaufsrechtes keine entsprechende Nachbestellung erfolgt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht bestmögliche Mindestumsätze getätigt werden.

11. Verkaufsunterlagen:

Sämtliche Verkaufsunterlagen wie Kataloge, Musterbücher u.ä., die in den Besitz des Käufers gelangt sind, bleiben Eigentum des Lieferanten und sind auf Anforderung an den Lieferanten zurückzusenden; die Kosten hierfür trägt der Käufer. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Unterlagen Dritten zugänglich zu machen oder Vervielfältigungen vorzunehmen.

12. Sondervereinbarungen:

Sondervereinbarungen, die von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, ebenfalls Nebenabreden mit Außendienstmitarbeitern.

13. Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung:

Die Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung, einschließlich einer der allgemeinen Geschäftsbedingungen, berührt die Wirksamkeit des Vertrages und der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand:

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Haiger.

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Amtsgericht Wetzlar sachlich und örtlich zuständig. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Der Lieferant behält sich jedoch auch vor, den Besteller bei dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen. Der Gerichtsstand Amtsgericht Wetzlar gilt auch, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Auf die Vertragsbeziehungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG-„Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

Ist der Käufer nicht Vollkaufmann im Sinne des Handelsrechts, hat er dem Lieferant hiervon umgehend Kenntnis zu geben.